



## **BEGRÜNDUNG**

zur

### **ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG**

im Bereich des Bebauungsplans Lehmkuhlenweg – 2. Erweiterung

der Gemeinde Hankensbüttel, OT Hankensbüttel  
Landkreis Gifhorn

Das Plangebiet markiert einen Randbereich der nördlichen Ortslage von Hankensbüttel. Die Fernwirkung der Dächer und Außenwände soll in den Randbereichen der Ortslage so beeinflusst werden, dass extreme Ausbildungen in Bezug auf Farbe und Eindeckung weithin nicht sichtbar werden. Die Dorfrandlagen sollen so in die unmittelbare Umgebung eingebunden werden. Eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung, die die Dach- und Außenwandgestaltung einschränkt, ist daher für die Einfügung der neuen Gebäude in die Umgebung erforderlich. Die Gemeinde plant darüber hinaus, Einfriedungen zu beschränken, um die Gebäude als wesentliches Element des Baugebietes zu betonen.

Die Bestimmungen für die Gestaltung der Außenwände folgen dem Ziel, grelle und ortsuntypische Farben generell zu vermeiden. Sie wären weithin sichtbar, so dass eine Einfügung des Baugebietes in die Umgebung nicht möglich wäre. Daher werden die RAL-Farbreihen lila/violett und schwarz und die Leuchtfarben der RAL-Farbreihen ausgeschlossen. Sie lassen sich bei Fassadenanstrichen nicht in die bauliche Umgebung einfügen. Reflektierende Materialien wären ebenfalls weithin sichtbar, so dass auch bei diesen Fassaden eine Einfügung des Baugebietes in die Umgebung nicht möglich wäre. Diese Anforderungen gelten an alle Außenfassaden, auch für die Ausfachungen bei Fachwerkwänden.

Die Einschränkung der Materialien bzw. Farben der Dachdeckung verfolgt das Ziel, ortsuntypische Dachdeckungen zu vermeiden. Rot- bis rotbraune bzw. anthrazitfarbene Dachpfannen sind im gesamten Ort vorzufinden. Sie sollen auch das Neubaugebiet prägen. Die zulässigen RAL-Töne sind zur eindeutigen Bestimmung des Farbspiels aufgeführt. Anlagen zur Energiegewinnung stellen untergeordnete Elemente innerhalb der Dachfläche dar und können zugelassen werden. Lediglich bei Dachneigungen unter 20 Grad müssen andere Deckungsmaterialien verwendet werden, da Pfannen bei diesen Neigungen auf der Dachfläche nicht mehr halten. Teilweise oder vollständige verglaste Hauptgebäudeerweiterungen (z. B. Wintergärten) stellen besondere Elemente dar, an die die Anforderungen an die Dachmaterialien und -farben nicht gelten, da sie vorwiegend aus Glas gebaut werden und dadurch eine bauliche Leichtigkeit bekommen.



Um eine Gestaltung für das Gebiet und die Umgebung gewährleisten zu können, bei der die Hauptgebäude prägend sind und nicht die Einfriedungen, sind entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur die ortstypischen Einfriedungen zugelassen. Durch diese Einfriedungen wird der öffentliche Straßenverkehrsraum begrenzt, von dem aus die Gestaltung des Gesamtgebietes wahrgenommen wird. Bei Holzzäunen, Mauern aus Stein und Ziegeln und schmiedeeisernen Zäunen wurde die Höhe auf max. 1,20 m begrenzt, um eine raumbildenden Funktion zu vermeiden, die von den Hauptgebäuden übernommen werden soll. Hecken aus Laubgehölzen wirken lebendig und bilden keine starre Wand. Auf eine Höhenbegrenzung wird daher verzichtet. Die RAL-Farbreihe lila/violett und die Leuchtfarben der RAL-Farbreihen sind für Anstriche ausgeschlossen, da sich diese Farbtöne nicht in das Gesamterscheinungsbild einfügen lassen.

Hankensbüttel, Dezember 2018

(Bürgermeister)